



**Richtlinien
zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden
im Rahmen des landeskirchlichen Klimaschutzkonzeptes
(Förderrichtlinien Klimaschutz am Bau)**

Vom 02.05.2017

Der Lippische Landeskirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Fördergrundsätze, Voraussetzungen, Inhalte und Höhen**

- (1) Seitens der Landeskirche werden finanzielle Geldmittel bis zu einer Höhe von 1Mio. Euro für den Zeitraum vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2050 zweckgebunden für Vorhaben zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes der Landeskirche und der Kirchengemeinden (Umweltfond) zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Landeskirche fördert im Rahmen dieses Umweltfonds Baumaßnahmen der Kirchengemeinden an Kirchen, Sakralräumen, Gemeindehäusern, Pfarrhäusern und Kindertagesstätten, die im Eigentum der kirchlichen Rechtsträger stehen.
- (3) Die Förderung erfolgt als unverzinslicher Vorschuss mit Rückzahlungsverpflichtung.
- (4) Gefördert werden Maßnahmen, die zur nachhaltigen Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen dienen, insbesondere
 1. energetische Maßnahmen an baulichen Anlagen zur effizienten Energiebereitstellung und -nutzung,
 2. körpernahe Heizsysteme sowie Heizsysteme für Stühle und Bänke,
 3. Beleuchtungssysteme,
 4. energetische Sanierung,
 5. sonstige innovative CO₂-reduzierende Maßnahmen, insbesondere hocheffektive Maßnahmen (Kosten- und Emissions-Einsparpotential mit Amortisationszeit von weniger oder gleich drei Jahren)
- (5) Es werden nur Maßnahmen gefördert, die dem Klimaschutzkonzept entsprechen.
- (6) Die Förderungsquote und -höhe aus dem Umweltfonds ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Maßnahme	Anwendungsbereich	Förderung
1	- Bauliche Veränderungen an Dach und Fassade, Wand, Fenster, Tür unter Be-	100 % der Kosten, max. 40.000 €



Maßnahme	Anwendungsbereich	Förderung
	rücksichtigung von ökologisch unbedenklichen und möglichst klimaschonenden Baustoffen; - Heizungs- und Lüftungsregelungstechnik - Lüftungsanlagen und Maßnahmen zur Luftdichtigkeit - Energieerzeugungsanlagen	
2	Einbau von Sitzbankheizungen, Strahlern, lokalen Heizsystemen zur Entlastung der Hauptheizung als Teil eines Gesamtkonzeptes „Heizung-Lüftung“	100 % der Kosten, max. 30.000 €
3	Einbau von LED-Technik bei Beleuchtungen	100 % der Kosten, max. 20.000 €
4	Detaillierte planerische Leistungen mit Einsparvorschlägen	100 % der Gutachterkosten, max. 3.000 €
5	Weitere innovative Maßnahmen zur CO ₂ -Reduzierung	100 % der Kosten, max. 10.000 €

- (7) Die Mindestfördersumme beträgt 5.000 €. Unterliegen im Rahmen einer großen baulichen Veränderung mehrere Teilmaßnahmen einer Förderung, so beträgt die maximale Förderung 80.000 €.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen im Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinde (Antragsprinzip). Für die Beantragung ist das anliegende Antragsmuster zu verwenden.
- (2) Dem Antrag ist eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung beizufügen, aus der die zu verwendenden Materialien und CO₂-Einsparungen hervorgehen. Bei Veränderungen am Heizungssystem bedarf es zusätzlich eines Gesamtkonzeptes „Heizung – Lüftung mit Temperatur und rel. Luftfeuchtemessung“.
- (3) Eine Bewilligung von Fördermitteln kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn mit der Baumaßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, die Lippische Landeskirche hat eine schriftliche Ausnahme erteilt. Eine Baumaßnahme gilt bereits mit der ersten Auftragsvergabe zur Bauausführung als begonnen. Bei Notmaßnahmen, die zur Vermeidung von Folgeschäden sofort zu veranlassen sind, ist die Zustimmung unverzüglich nachzuholen.
- (4) Bei der Finanzierung sind die finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde zu berücksichtigen (Eigenmittel, Schuldendienst). Bei Maßnahmen über 100.000 € kann der Nachweis einer nachhaltigen Sicherung der Bau- und Folgekosten (Bewirtschaftungskosten, Substanzerhaltungsrücklage) oder ein Energiegutach-



ten gefordert werden. Die Maßnahme ist von der Kirchengemeinde mit der Bauabteilung des Landeskirchenamtes abzustimmen.

- (5) Die Förderung setzt eine qualifizierte Gebäudestrukturanalyse¹ des Gebäudebestands der Antragsstellenden voraus. Die Analyse wird in der Regel von einem mit Genehmigung des Landeskirchenamtes beauftragten Projektentwickler erstellt.
- (6) Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, dass grundsätzlich der Flächenbestand und die Nutzungsintensität reflektiert und ggf. optimiert werden. Die Überlegungen sind in einer Berechnung nachzuweisen. Die Berechnung erfolgt in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt. Soweit Strukturveränderungen durch Fusionen und Änderung von Gemeindegrenzen geplant oder geboten sind, sind diese mit zu berücksichtigen.
- (7) Für die konkret geplanten Maßnahmen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erstellen, die in der Regel im Rahmen der Gebäudestrukturanalyse erstellt wird. Zulässig ist auch eine vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung, bei der auf der Basis der Betriebs- und Bewirtschaftungskosten der bzw. des Vorjahres, soweit diese aussagefähig sind, und der Auswirkung auf die Substanzerhaltungsrücklage ein Vergleich der Kostenentwicklung durch die geplanten Flächenreduzierungen vorgenommen wird.

§3

Besondere Bestimmungen

- (1) Eine erhöhte Förderung über den maximalen Höchstsätzen kann bei Maßnahmen zur Optimierung und gleichzeitiger Reduzierung des Gebäudebestands erfolgen. Die Höchstgrenze kann in diesen Fällen um bis zu 30 % angehoben werden.
- (2) Eine besondere Förderung erfolgt in den Fällen der Durchführung von Haushalts-sicherungskonzepten. Die Förderhöhe wird im Einzelfall bestimmt.

Abschnitt 2

Grundlagen der Bearbeitung im Bewilligungsverfahren

§ 4

Bewilligung des Vorschusses, Auszahlung, Rückzahlung

- (1) Die inhaltliche Antragsprüfung erfolgt durch ein Vergabegremium. Dies setzt sich aus je einem Mitglied des Finanzausschusses und der Kammer für öffentliche Verantwortung und dem/der Umweltbeauftragten zusammen.

¹ insbesondere nach dem Vorbild der Ev. Kirche im Rheinland:

- <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/gebaeudestrukturanalyse-9836.php>
- <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/gebaeudestrukturanalyse-14176.php>



- (2) Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt durch das Landeskirchenamt. Der Vorschuss wird zinsfrei gewährt. Er darf die gesamte Bau-
summe nicht übersteigen. Er ist grundsätzlich innerhalb von 10 Jahren in gleichen jährlichen Raten zu tilgen. Sollte sich eine Kirchengemeinde in der Haushaltssicherung befinden, so kann die Tilgung auf bis zu 15 Jahre angehoben werden.
- (3) Die Bewilligungshöhe des Vorschusses erfolgt unter Berücksichtigung von weiteren Zuschussgewährungen durch die Landeskirche. Die Zuschusshöhe begrenzt sich auf 10% des Vorschussvolumens, maximal 20T€. Die Vorschusshöhe reduziert sich in Höhe des ausgezahlten Zuschusses.
- (4) Die Auszahlung des Vorschusses orientiert sich an den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Umweltfonds. Sie werden vom Landeskirchenamt nachgehalten und fortgeschrieben.
- (5) Sollte ein gefördertes Gebäude verkauft werden, so ist der noch nicht getilgte Wert des Vorschusses sofort an die Landeskirche zurück zu überweisen. Der Zuschuss ist anteilig zurückzuzahlen, wenn das Gebäude in einem Zeitraum von fünf Jahren veräußert wird.
- (6) Dem Finanzausschuss und der Kammer für öffentliche Verantwortung sind jährlich eine Übersicht der über die bewilligten Vorschüsse einschl. der Tilgungsrückläufe vorzulegen. Der Synode wird im Rahmen der Klimaschutzberichte über den Fonds berichtet.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind maßgeblich zur Bewirtschaftung ab dem Haushaltsjahr 2017 und treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Detmold, den 02.05.2017

Lippischer Landeskirchenrat



Antragsteller:

An:

Lippische Landeskirche
-Landeskirchenamt -
Leopoldstr. 27
32756 Detmold

Antrag auf Bezuschussung einer Baumaßnahme gem. Förderrichtlinien

Gebäudebezeichnung	
Ausführungsdatum	
kurze Maßnahmen- beschreibung	
bei der Maßnahme handelt es sich um:	☐ Notmaßnahme ☐ Sanierung ☐ Innenrenovierung ☐ Außenrenovierung ☐ Gebäudeoptimierung / Flächenreduzierung ☐ Maßnahmen an der Heizungsanlage ☐ Neu-, Umgestaltung von Kircheninnenräumen ☐ Bauliche Erweiterung ☐ Beauftragung eines Energiegutachtens ☐ ...
voraussichtliche Kosten	€ gem. Angebot oder Kostenschätzung
Steht das Gebäude unter Denkmalschutz?	☐ ja ☐ nein
Sind mittelfristig weitere Bau- vorhaben geplant?	☐ keine



	☐ ja, und zwar: ☐ nein ☐ ja ☐ befindet sich im Einführungsverfahren
Ist die Kirchengemeinde eine zertifizierte „Grüner Hahn“-Gemeinde?	
Übersicht der Rücklagen	☐ siehe beigefügter Vermögensaufstellung
Finanzierung der Maßnahme	☐ aus Substanzerhaltungsrücklage _____ € ☐ vorhandene Eigenmittel _____ € ☐ Spenden _____ € ☐ Rücklagenentnahme _____ € ☐ Darlehn _____ € ☐ sonstiges: _____ €
Beteiligung / Zuschüsse Dritter	☐ Kommune/Land/Bund _____ € ☐ Denkmalschutz _____ € ☐ sonstiges _____ €
Befindet sich die Kirchengemeinde in der Haushaltssicherung?	☐ ja ☐ nein
Sind die Pflichtrücklagen erbracht?	☐ ja, in voller Höhe ☐ nein ☐ teilweise
aktuelle Gemeindegliederzahl:	
Sonstige Anmerkungen	

Ort, Datum

Unterschrift